

II-2566 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode
WIEN, 18. APR. 1985

Zl. 01041/12-Pr.A1b/85

11511AB

1985 -04- 23

zu 1166 1J

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr.d.Abg. z. NR.
Dr. Leitner und Genossen, Nr. 1166/J,
vom 25. Februar 1985, betreffend
Unterdrückung von Rechtsmitteln durch die
Österreichischen Bundesforste

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Anton B e n y a

Parlament
1010 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Leitner und Genossen, Nr. 1166/J, betreffend Unterdrückung von Rechtsmitteln durch die Österreichischen Bundesforste, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zunächst möchte ich kurz die Vorgeschichte schildern:

Auf der den Österreichischen Bundesforsten gehörenden Oberbrunnalpe in Scharnitz bestehen Weiderechte, die gemäß Servitutensregulierungsurkunde aus 1873 einer aus den Pettnauer Gemeindefraktionen Unterpettnau und Leiblfing bestehenden Gemeinschaft (Alpsgerechsam Oberbrunnalm) zustanden. Über Antrag der Gemeinde Pettnau wurden diese Rechte mit Bescheiden der Agrarbehörde aus 1976 und 1977 auf die landwirtschaftlichen Liegenschaften in Unterpettnau und Leiblfing aufgeteilt. Die Bestimmungen der alten

- 2 -

Regulierungsurkunde, insbesondere auch jene, daß nur selbst überwintertes Vieh der Berechtigten, also kein Lehnvieh (Fremdvieh) aufgetrieben werden darf, bleiben aufrecht.

In Zusammenhang mit dem an die Bundesforste im Jahre 1983 herangebrachten Wunsch zweier Berechtigter, die ihnen zustehenden und von ihnen nicht mehr ausgeübten Weiderechte wegen dauernder Entbehrlichkeit in Geld abzulösen, wurde die Frage strittig, ob die Ablösungswerber zu solchen Dispositionen allein befugt sind oder ob das Antragsrecht für eine Ablösung der anlässlich der Neuregulierung im Jahr 1976 gebildeten Alpsinteressentschaft Oberbrunnalpe als Gesamtheit der Berechtigten zukommt. Diese Rechtsansicht vertrat jedenfalls die Agrarbehörde I. Instanz und verweigerte die Genehmigung der zwischen den Berechtigten Josef Kranebitter und Josef Fliegl und den Österreichischen Bundesforsten bereits zustande gekommenen Parteienvereinbarung über die Ablösung.

Der darauf angerufene Landesagrarsenat schloß sich der Rechtsansicht der Erstinstanz nicht an. Auf Grund der vom Amtssachverständigen festgestellten dauernden Entbehrlichkeit der Weiderechte im Fall Kranebitter genehmigte er diese Ablösung im Sinne der Parteienvereinbarung. Zudem stellte er das alleinige Verfügungsrecht der Berechtigten über ihre Weiderechte fest. Der Ablösungswerber Fliegl hatte seinen Ablösungsantrag in der Berufungsverhandlung zurückgezogen.

Die Berufung der Alpsinteressentschaft Oberbrunnalpe gegen das Erkenntnis des Landesagrarsenates ist derzeit beim Obersten Agrarsenat anhängig.

Im Zuge des vorstehenden Rechtsstreites hat bereits der in Erstinstanz bestellte Alpssachverständige in seinem Gutachten festgestellt, daß die Oberbrunnalpe - das Servitutsgebiet für 68 Großvieheinheiten (Rindergräser) umfaßt nur rund 3 ha Reinweide und rund 460 ha Waldweide - qualitäts- und mengenmäßig minderertragreich ist. Vor diesem Hintergrund haben die Bundesforste die Alpsinteressentschaft daher schon seit längerer Zeit wiederholt darauf

- 3 -

aufmerksam gemacht, daß über die von ihr entgegen den urkundlichen Bestimmungen praktizierte Lehnviehaufnahme gesprochen werden muß, zumal sich der Weidedruck auf die dort befindlichen Waldungen, die durchwegs Schutzwaldcharakter haben, äußerst nachteilig auswirkt. In diesem Zusammenhang ist es dann auch zu den beiden, den Gegenstand der parlamentarischen Anfrage bildenden Schreiben der Inspektion Innsbruck der Österreichischen Bundesforste gekommen.

Die einzelnen Fragen beantworte ich wie folgt:

Zu 1.:

Die Österreichischen Bundesforste bedauern, daß die beiden Schreiben der Inspektion Innsbruck so unglücklich formuliert worden sind, daß der Eindruck entstehen konnte, es sollte jemand in seinem Recht behindert werden, gegen eine behördliche Entscheidung ein in der Rechtsordnung vorgesehenes Rechtsmittel zu ergreifen. Die Schreiben der Österreichischen Bundesforste werden in Hinkunft so abgefaßt werden, daß derartige Mißverständnisse nicht mehr entstehen können.

Zu 2.:

Die in den genannten Schreiben enthaltenen Formulierungen können nicht gutgeheißen werden. Allerdings muß es auch den Österreichischen Bundesforsten unbenommen bleiben, sich in der durch die Regulierungsurkunde zweifelsfrei geregelten Frage der Lehnviehaufnahme auf den Rechtsstandpunkt zu stellen.

Zu 3.:

Hinweise, welche als Einflußnahme auf das Recht, ein Rechtsmittel zu ergreifen, verstanden werden könnten, sollten in jedem Falle unterbleiben.

Zu 4.:

Gegenstand der Ablösung sind derzeit nur die 3 1/2 Rindergräser des Herrn Kranebitter (Herr Fiegl hat seinen Ablösungsantrag für 3 Rindergräser bereits zurückgezogen), wobei die diesbezügliche Initiative von Herrn Kranebitter und nicht von den Österreichischen Bundesforsten ausgegangen ist. Herr Kranebitter, der als sehr guter Züchter bekannt ist, treibt nämlich sein hochwertiges Zuchtvieh seit vielen Jahren nicht mehr auf die qualitäts- und mengenmäßig minderertragreiche Servitutsalm Oberbrunn auf, sondern hat sich Alpsrechte auf anderen besseren Almen gesichert. Die Bundesforste wiederum stehen der Ablösung entbehrlich gewordener Rechte, insbesondere in überwiegenden Waldweidegebieten, aufgeschlossen gegenüber. Jede Reduktion solcher Rechte erhöht letztlich auch die Bedeckbarkeit für die verbleibenden Weiderechte. Freilich soll dann auch keine urkundenwidrige Lehnviehaufnahme erfolgen.

Zu 5.:

Die Ablösung von nur mehr 3 1/2 Rindergräsern ist derzeit beim Obersten Agrarsenat anhängig, der als unabhängiges und weisungsfreies Organ die im Tiroler Wald- und Weideservitutengesetz normierten Voraussetzungen für eine Ablösung prüfen und darüber ebenso entscheiden wird, wie über die Rechtsfrage, wem in diesem Fall Verfügungsrechte über die Weiderechte zukommen.

Zu 6.:

Es gibt weder eine Weisung noch einen Erlaß an die Österreichischen Bundesforste, der die Ablöse agrarischer Rechte zum Inhalt hat. Solche Fragen werden von den Österreichischen Bundesforsten nach den einschlägigen Gesetzen behandelt und unter Einschaltung der hierfür zuständigen Agrarbehörden abgewickelt.

Zu 7.: Eine Antwort entfällt.

Der Bundesminister:

